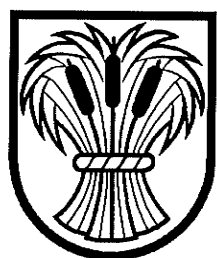


ABFALLREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE
WORBEN



1999

INHALTSVERZEICHNIS

I. Allgemeines	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Gemeindeaufgabe	1	1
Organisation, Durchführung	2	1
Abfallentsorgungskonzept	3	1
Information	4	2
Benützungspflicht	5	2
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	6	2
Kontrolle	7	3
II. Siedlungsabfälle		
a) Gemeinsame Bestimmungen		
Oeffentliche Abfallkörbe	8	3
Verbrennen	9	3
Abfallzerkleinerer	10	4
Verwertung	11	4
Kompostierung	12	4
Tierkörper	13	4
Unterstützung	14	4
Uebertragung von Aufgaben	15	5
Ausschluss von der Abfuhr	16	5
b) Hauskehricht		
Begriff	17	5
Behälter und Gebinde	18	6
Abfuhrtag, Sammelstellen	19	7
Bereitstellen	20	7
c) Sperrgut		
Begriff	21	7
Bereitstellung, Abfuhr	22	7
d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe		
Beseitigung	23	8

III. Sonderabfälle

	<u>Art.</u>	<u>Seite</u>
Begriff	24	8
Pflichten der Besitzer.....	25	9
Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	26	9
Benzin- und Oelabscheider	27	9

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung.....	28	9
Grundsätze für die Bemessung der Gebühren.....	29	10
Gebührentarif.....	30	10

V. Schlussbestimmungen

Vollzug.....	31	11
Rechtspflege.....	32	11
Widerhandlungen	33	11
Ausführungsbestimmungen	34	11
Inkrafttreten	35	12

**ABFALLREGLEMENT
DER
EINWOHNERGEMEINDE WORBEN**

Die Einwohnergemeinde Worben erlässt

gestützt auf Art. 57, Abs. 1 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz) vom 7. Dezember 1986

folgendes ABFALLREGLEMENT:

I. Allgemeines

Gemeindeaufgabe

Art. 1

- 1 Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- 2 Sie organisiert die Sammlung der Siedlungsabfälle und deren Weiterleitung zur Verwertung.
- 3 Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls.
- 4 Sie informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- 5 Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation, Durchführung

Art. 2

Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Gesundheits- und Umweltkommission (nachfolgend Kommission genannt).

Abfallentsorgungskonzept

Art. 3

- 1 Der Gemeinderat erlässt ein Abfallentsorgungskonzept. Es enthält Grundsätze und Massnahmen zur Verminderung, die Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.

2 Das Konzept wird von der Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der für die Gemeinde zuständigen Betreiber von Entsorgungsanlagen sind zu berücksichtigen.

3 Das Konzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.

Information

Art. 4

1 Die Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

2 Die Verwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während Feiertagen, die Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht

Art. 5

1 Im Rahmen dieses Reglementes und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

2 Ausgenommen ist das Verbrennen gemäss Art. 9 und Kompostieren gemäss Art. 12, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot

Art. 6

1 Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb der bewilligten Deponien ist verboten.

2 Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5, Abs. 2.

Kontrolle

Art. 7

1 Die zuständigen Organe kontrollieren namentlich in Industrie- und Gewerbebetrieben mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Arten und Beseitigung der Abfälle, nötigenfalls unter Beizug von Fachleuten.

2 Die Kontrolle umfasst auch die korrekte Durchführung des Begleitscheinverfahrens für Sonderabfälle (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986).

3 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz) vom 07.10.1983.

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallkörbe

Art. 8

1 Die Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten wie Plätzen, Sport- und Erholungsanlagen.

2 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen

Art. 9

1 Natürliche Feld-, Wald- und Gartenabfälle sowie reines Holz und Papier dürfen im Freien verbrannt werden, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen (Art. 4 Abs. 1 Gesetz zur Reinhaltung der Luft).

2 Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen ist verboten.

Abfallzerkleinerer

Art. 10

Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung

Art. 11

1 Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert alle von der Kommission bestimmten Abfälle gemäss Merkblatt "Sammeldienste".

2 Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den näheren Vorschriften der Kommission zu erfolgen.

Kompostierung

Art. 12

1 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen kompostiert werden. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

2 Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 13

1 Tierkörper sind der Tierkörpersammelstelle abzuliefern (GZM Lyss).

2 Das Vergraben von vereinzelt kleinen Haustieren bis zu 5 Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

3 Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften der Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 14

Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 15

Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen;
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 16

1 Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Mist, Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

2 Abfälle nach Absatz 1 b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Verwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 17

1 Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, soweit sie nicht unter Art. 11, 12, 13 oder 16 fallen.

2 Dem Hauskehricht gleichgestellt sind Abfälle aus Büro-, Aufenthalts- und Wohnräumen von Geschäfts- und Verwaltungsgebäuden, ferner Abfälle aus Gewerbe-, Industrie- und Landwirtschaftsbetrieben, so-

weit sie nicht unter Art. 11, 12, 13, 16 oder 21 fallen.

3 Brennbare Siedlungsabfälle, die sich wegen ihrer Form und Grösse in den für die Abfuhr zugelassenen Behältern und Gebinden nicht unterbringen lassen, gelten als Kleinsperrgut, soweit sie nicht unter Art. 10, 11, 12, 13, 16 oder 21 fallen. Sie sind dem Hauskehricht gleichgestellt.

4 Kompostierbare Abfälle wie z.B.

- Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Nüssen
- Kaffee- und Teesatz inkl. Filter
- Rasenschnitt und pflanzliche Gartenabfälle
- Äste und Sträucher (max. 1 m lang)
- Kleintiermist (ohne Katzenstreu)

werden im Rahmen der Grünabfuhr separat eingesammelt.

Behälter und Gebinde

Art. 18

1 Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziell zugelassenen oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.

2 Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 30 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.

3 Aus arbeitsmedizinischen Gründen ist das Maximalgewicht für alle Behälter und Gebinde auf 18 kg beschränkt.

Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

4 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Verwaltung Container vorschreiben.

5 Für die Bereitstellung der Grünabfälle sind Komposteimer und -Container oder offene, wetterfeste Gefässe mit Henkeln (max. 18 kg) zu benutzen. Äste und Sträucher sind gebündelt bereitzustellen. Plastiksäcke sind für die Grünabfuhr nicht zugelassen.

- Abfuhrtag, Sammelstellen** **Art. 19**
- 1 Der Hauskehricht wird mit der ordentlichen Abfuhr abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.
 - 2 Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.
- Bereitstellen** **Art. 20**
- 1 Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden.
 - 2 Für Container und grössere Ansammlungen kann die Gemeindeverwaltung den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften (Containernischen).
- c) Sperrgut**
- Begriff** **Art. 21**
- 1 Als Sperrgut gelten brennbare Abfälle und Gegenstände, welche nicht in den für die Kehrichtabfuhr vorgeschriebenen Säcken oder Containern bereitgestellt werden können und sich auch nicht zur Wiederverwertung gemäss Art. 11 eignen.
 - 2 Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinn dieser Bestimmung.
- Bereitstellung, Abfuhr** **Art. 22**
- 1 Sperrgut muss, soweit es sich nicht um grössere Stücke handelt, in gut verschnürten Bündeln übergeben werden. Das maximale Gewicht der einzelnen Stücke oder Bündel beträgt 30 kg und die Ausmasse von 1.90 x 1.00 x 0.40 m dürfen nicht überschritten werden.
 - 2 Von der Abfuhr mitgenommen werden nur Gegenstände, die mit den offiziellen Müve-Vignetten versehen sind.

3 Die Verwaltung kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

4 Die Entsorgung des Sperrgutes erfolgt zusammen mit dem Hauskehricht.

d) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 23

1 Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Verwaltung zu beseitigen.

2 In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Kehrichtabfuhr im Sinn der Art. 17 - 22;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 24

Als Sonderabfälle gelten:

- a Gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung des Bundes (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986);
- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.
- c Die Entsorgung richtet sich nach dem Merkblatt "Sonderabfälle aus Haushaltungen".

Pflichten der Besitzer

Art. 25

1 Die Entsorgung von Sonderabfällen obliegt den Besitzern.

2 Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen vom 12.11.1986.

3 Kleinmengen sind gemäss den näheren Weisungen der Verwaltung den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen abzugeben oder für die getrennten Sammlungen bereitzustellen, gemäss Merkblatt.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 26

1 Die Gemeinde errichtet für sich oder gemeinsam mit andern Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen von Sonderabfällen aus Haushalten oder organisiert periodisch Sammelaktionen.

2 Bei den Sammelstellen oder während den entsprechenden Aktionen können Sonderabfälle aus Industrie und Gewerbe nicht angenommen werden.

3 Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen oder -aktionen.

4 Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 27

1 Die Ueberwachung und Leerung der Benzin- und Ölabscheider ist Sache der Eigentümer. Für die Gewerbebetriebe führt die Verwaltung eine Kontrolle gemäss Art. 10 KGV.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 28

1 Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde und die Müve. Der Ge-

meinde stehen dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer;
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes;
- Erlöse aus dem Verkauf von gesammelten Rohstoffen.

2 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung (Art. 12, Abs. 1), Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen (Art. 23, Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25) (Öl- und Benzinabscheider-Leerung etc.) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für die
Bemessung der Gebühren

Art. 29

1 Die Gebühren sollen die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38, Abs 2 Abfallgesetz).

2 Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Bezugsaufwandes, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38, Abs 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30

1 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Der Tarif regelt:

- Die Grundgebühr, die von jedem Einwohner und jedem Betrieb erhoben wird;
- Den Ansatz für die Sammlung und den Transport des Kehrichts von Betrieben, die über Container entsorgen;
- Die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- Die Gebührensuldner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

2 Der Gemeinderat passt die Gebührenansätze periodisch in eigener Kompetenz, innerhalb des von der Gemeindeversammlung erlassenen Gebührenrahmens, den Kapital- und Betriebskosten an.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31

1 Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Kommission.

2 Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Verwaltung.

Rechtspflege

Art. 32

Gegen Verfügungen der Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Dessen Entscheide können gemäss Art. 65 ff des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege angefochten werden.

Widerhandlungen

Art. 33

1 Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis Fr. 1'000.-- bestraft, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis Fr. 300.--. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

2 Vorbehalten bleiben die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34

Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35

1 Das Reglement tritt auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

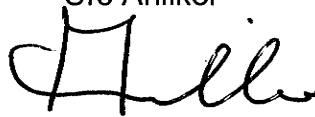
2 Das Abfallreglement vom 4. März 1994 wird mit Inkrafttreten dieses Reglementes aufgehoben.

Beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung in Worben am 9. Dezember 1999.

NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE WORBEN

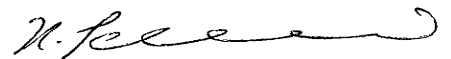
Der Präsident:

Urs Anliker



Der Sekretär:

Hans Scheurer



Auflagezeugnis

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallreglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung öffentlich aufgelegt worden ist. Die Auflage wurde am 5. November 1999 im Amtsanzeiger unter Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit publiziert.

Einsprachen: keine.

3252 Worben, 25. Januar 2000

Der Gemeindeschreiber:

Hans Scheurer

